

**1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015
zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
vom 1.1.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der Fassung vom 07.07.2015, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 200,203), in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), der §§ 30, 31, 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 96) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 03.12.2015 folgende Änderungssatzung in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.12.2015 erlassen:

Artikel I

1. In der Überschrift der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung werden die Worte „im Gebiet der Gemeinde Süsel“ gestrichen.
2. § 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Zweckverband Ostholstein (nachfolgend kurz „ZVO“ genannt) betreibt in den Gemeinden Süsel und Göhl nach Maßgabe dieser Satzung mit Ausnahme der in der Anlage 1 genannten Ortslagen eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.“
3. In § 2 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Göhl erfolgt durch die Ableitung des Niederschlagswassers in einen Mischwasserkanal. Die Regelungen dieser Satzung gelten insoweit entsprechend.“ Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.
4. In § 4 werden ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut: „Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet“ und ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut: „Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesondert gesammelt und fortgeleitet“ eingefügt. Der bisherige Abs. 6 wird zu Absatz 8.
5. In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Worte „für die Gemeinde Süsel“ gestrichen. Die Anlage 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Gemeinde Süsel:
Groß Meinsdorf: In den Straßen „Eutiner Landstraße 4-9,11,12,14,20-23b“, „Schmiedeweg 3,5“, „Bockholter Str. 1, 2, 2a, 2b, 3“, „Am Kamp 1, 2, 3, 5“, „Karl-Hamann-Str. 1-30“, „Gartenweg 2“, „Kornhof 1-7“, „Schusterweg 2-7“, „Schmiedeweg 2, 3, 5“,
Röbel: in den Straßen „Op de Wurth 1 – 46“, „Hollenweg 1, 2, 2a, 4“, „Am Teich 1-4, 6, 8, 10, 12“, „Ahornstraße 22, 23b, 27-35 (nur ungerade Nummern)“, „Spetschenweg 1-19a,
Zarnekau: In den Straßen „Am Wasserwerk 1-20“, „Alte Dorfstraße 1-13 (nur ungerade Nummern), „Am Bähnken 1-18“.“

6. In der Anlage 2 werden in der Überschrift die Worte „für die Gemeinde Süsel“ gestrichen. Über die Abwassergemeinschaft „Överdieck“ werden die Worte „Gemeinde Süsel“ eingefügt.
7. In der Anlage 3 werden in der Überschrift die Worte „für die Gemeinde Süsel“ gestrichen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sierksdorf, den 10. Dezember 2015

Zweckverband Ostholstein

gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin